

Rechtliche Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund zum TOP 4.1, Vorlage B 0026/2015 - Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Zukunft des Theaters - in der Sitzung des Hauptausschusses am 14. Juli 2015

Das Bürgerbegehren ist entgegen der Ansicht des Oberbürgermeisters materiell zulässig.

Denn die vom Bürgerbegehren gestellte Frage zielt auf eine wichtige Entscheidung im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 1 KV M-V.

1. Die Frage betrifft eine **wichtige** Angelegenheit.

Das folgt schon daraus, dass der Bildungsminister landesweit eine Umstrukturierung der Theaterlandschaft anstrebt und dafür ein aufwendiges Gutachten erstellt hat und dieses Gutachten eine tiefgreifende Veränderung der bestehenden Theaterstruktur vorschlägt. Die Angelegenheit ist auch finanziell wichtig, da fraglich ist, ob sich die Stadt Stralsund zukünftig mit ca. 2 Mio. EURO jährlich zzgl. der anrechenbaren Kosten für die Zurverfügungstellung des Theatergebäudes an der Theaterfinanzierung beteiligen soll. Die Stralsunder Bürgerschaft und auch der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen haben gesonderte (zeitweilige) Ausschüsse gebildet, um den weiteren etwaigen Veränderungsprozess der Theaterstruktur zu begleiten. Nicht zuletzt ergibt sich die Wichtigkeit der Frage auch daraus, dass die Zukunft des Stralsunder Theaters eines der zentralen Themen des Oberbürgermeisterwahlkampfes war, dass zudem in den Medien (z. B. Ostsee-Zeitung und NDR 3-Nordmagazin) breit und lang anhaltend diskutiert wurde. Ohnehin steht die Wichtigkeit im Zusammenspiel mit der Anzahl der erforderlichen Unterschriften: Für eine unwichtige Angelegenheit wird man kaum die hinreichende Anzahl von Bürgern finden, die bereit sind, hierfür ihre Unterstützung mit ihrer Unterschrift zu leisten.

2. Die Frage bezieht sich auch auf eine **Entscheidung**.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass mit der Beantwortung der Frage durch einen Bürgerentscheid unmittelbar und sofort keine Veränderung des Status quo erfolgt. Wäre Voraussetzung, wie der Oberbürgermeister wohl meint, dass die Bürgerschaft für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens schon zuvor eine Entscheidung (in der Sache) getroffen haben muss, wäre nach diesem Verständnis ein Bürgerbegehren immer nur dann möglich, wenn sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Bürgerschaft richten würde. Das stimmt mit § 20 Abs. 4 Satz 2 KV M-V nicht überein. Diese Vorschrift geht davon aus, dass es auch Fälle von Bürgerbegehren geben kann, die sich nicht gegen einen Beschluss der Bürgerschaft richten. Ansonsten würde die in dieser Norm genannte 6-Wochen-Frist für alle denkbaren Fällen eines Bürgerbegehrens Geltung beanspruchen.

Das Bürgerbegehren zielt auch nicht auf eine bloße Grundsatzentscheidung oder Absichtserklärung ab, sondern verlangt, dass als Ergebnis der Verhandlungen „die Theater Vorpommern GmbH als eigenständiges, produzierendes Vier-Sparten-Theater zu erhalten ist“. Damit wird auf ein konkretes Ergebnis der Verhandlungen abgestellt. Dass bei der konkreten Ausgestaltung im Rahmen der Verhandlungen noch Spielraum verbleibt (z. B. Größe der einzelnen Sparten, Flächen- oder Haustarif) steht dem nicht nur nicht entgegen, sondern zeigt zugleich, dass sich das Bürgerbegehren nicht gegen den Beschluss der Bürgerschaft richtet.

Im Übrigen verkennt der Oberbürgermeister, dass es in jedem Fall zu einer Veränderung des Status quo zukünftig kommen wird, da aufgrund des Auslaufens des Haustarifs die bisherige Finanzierung mit den Jahr(zehnt)elangen gleichhohen Förderbeträgen spätestens ab dem Jahr 2017 dann nicht mehr auskömmlich sein wird.

3. **Keine Irreführung** der Bürgerinnen und Bürger

Vor dem Hintergrund der oben ausgeführten, breiten und landesweiten öffentlichen Diskussion über die Theaterzukunft – auch im Oberbürgermeister-Wahlkampf – überrascht, dass der Oberbürgermeister hier eine Gefahr der Irreführung der Bürger im Hinblick auf den Gesellschafterstatus der Hansestadt Stralsund befürchtet.

4. **Kein Verstoß gegen den Negativkatalog** des § 20 Abs. 2 KV M-V

Zu Recht ist der Oberbürgermeister der Ansicht, dass ein Verstoß gegen den Negativkatalog des § 20 Abs. 2 KV M-V nicht ersichtlich ist. Es bedarf deshalb hierzu nur vorsorglich einer Stellungnahme im Hinblick auf die Anhörung im Hauptausschuss.

5. Beschränkung auf Entscheidung des Oberbürgermeisters

Es ist durch den Bezug auf die Beauftragung des Oberbürgermeister offenkundig, dass durch das Bürgerbegehren, das auf die Bürger der Hansestadt Stralsund beschränkt ist, nur die Entscheidung des Oberbürgermeisters betroffen ist und nicht die Entscheidung der Gesellschaft insgesamt (bestehend auch aus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landkreis Vorpommern-Rügen). Die Frageformulierung ist insoweit nicht undeutlich, erst recht ist das Bürgerbegehren nicht deshalb unzulässig.

6. Kommunale Zusammenarbeit

Hinsichtlich der Ausführungen zur kommunalen Zusammenarbeit geht der Oberbürgermeister von falschen Voraussetzungen aus. Teil 4 der Kommunalverfassung M-V, auf den sich das Schreiben des Rechtsamtes vom 16.06.2015 (Anlage I) und § 20 Abs. 2 Nr. 5 KV M-V bezieht, betrifft zwar die kommunale Zusammenarbeit, allerdings nur in den in §§ 149 ff KV M-V beschriebenen Formen, nämlich Zweckverband (§ 150), öffentlich-rechtliche Vereinbarung (§ 165), Verwaltungsgemeinschaft (§ 167) und gemeinsame Kommunalunternehmen (§167a). Im Rahmen der Verhandlungen geht es jedoch nicht um diese Formen der kommunalen Zusammenarbeit. Denn es soll weder ein Zweckverband gegründet werden, noch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden. Letztere beinhaltet nämlich nur die Übernahme von Aufgaben durch eine der beteiligten Körperschaften; ähnliches gilt für die Verwaltungsgemeinschaft. Auch ein gemeinsames Kommunalunternehmen scheidet aus, da ein solches Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu gestalten ist. Hier wird am Ende der Verhandlung jedoch lediglich ggf. der bestehende Gesellschaftsvertrag verändert oder eine neue Gesellschaft gegründet.

Stralsund, der 14. Juli 2015


Jürgen Suhr, Fraktionsvorsitzender